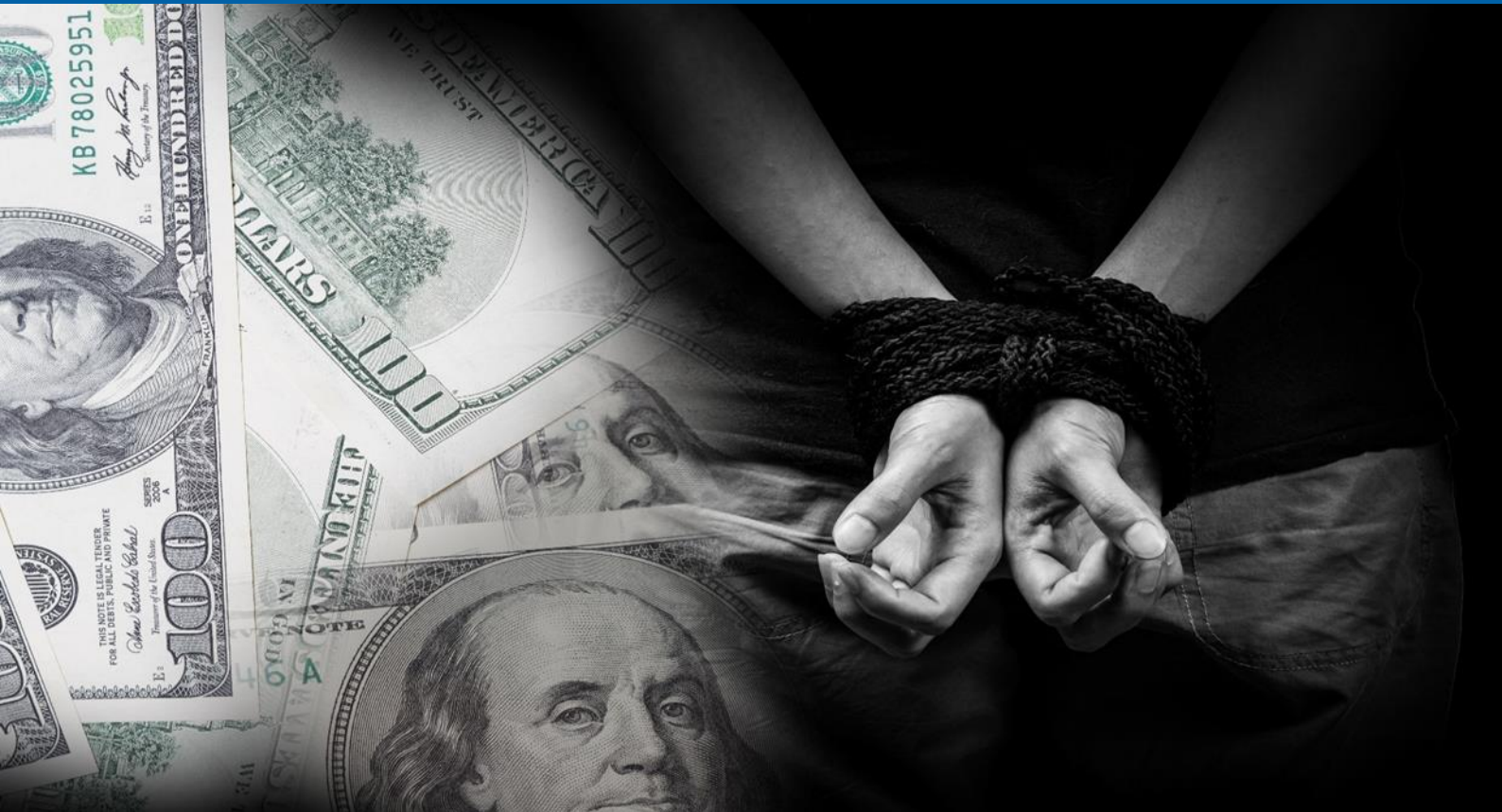




POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung

Lagebild LKA NRW 2024

Kriminalitätsentwicklung im Überblick



SEXUELLE AUSBEUTUNG

	2023	2024	Veränderung
Anzahl Verfahren	142	175	+ 23,2%
davon Verfahren mit Auslandstatorten	11	3	- 72,7 %
Tatverdächtige	185	223	+ 20,5 %
Opfer	170	217	+ 27,7 %



SEXUELLE AUSBEUTUNG MINDERJÄHRIGER SONDERBETRACHTUNG (Teilmenge der unter „Sexuelle Ausbeutung“ dargestellten Zahlen)

	2023	2024	Veränderung
Anzahl Verfahren	38	53	+ 39,5%
davon Verfahren mit Auslandstatorten	1	1	0,0 %
Tatverdächtige	49	72	+ 46,9 %
Opfer	55	69	+ 25,5 %



ARBEITSAUSBEUTUNG

	2023	2024	Veränderung
Anzahl Verfahren	6	12	+ 100,0 %
Tatverdächtige	11	15	+ 36,4 %
Opfer	7	21	+ 200,0 %



MENSCHENHANDEL ZU EINEM ANDEREN ZWECK

	2023	2024	Veränderung
Anzahl Verfahren	10	10	0,0 %
davon Verfahren mit Auslandstatorten	1	1	0,0 %
Tatverdächtige	14	12	- 14,3 %
Opfer	10	10	0,0 %

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	4
2.1	Sexuelle Ausbeutung	4
2.1.1	Ermittlungsverfahren	4
2.1.2	Opfer	9
2.1.3	Tatverdächtige	14
2.1.4	Fallbeispiel Sexuelle Ausbeutung	15
2.2	Sonderbetrachtung Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger	16
2.2.1	Ermittlungsverfahren	17
2.2.2	Minderjährige Opfer	18
2.2.3	Tatverdächtige	19
2.2.4	Fallbeispiel Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen	20
2.3	Arbeitsausbeutung	20
2.3.1	Fallbeispiel Arbeitsausbeutung	22
2.4	Menschenhandel zu einem anderen Zweck	22
2.4.1	Fallbeispiel Menschenhandel zu einem anderen Zweck	23
3	Opferschutz und Beratung Betroffener	23
4	Gesamtbetrachtung	24
5	Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung	26
5.1	Tabellen zu Kapitel 2.1 Sexuelle Ausbeutung	26
5.2	Tabellen zu Kapitel 2.3 Arbeitsausbeutung	28
5.3	Tabellen zu Kapitel 2.4 Menschenhandel zu einem anderen Zweck	29
5.4	Anzahl der Verfahren nach Kreispolizeibehörde	30

1 Vorbemerkung

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) beschreibt das Phänomen des Menschenhandels und der Ausbeutung in vier Phänomenbereichen: Sexuelle Ausbeutung, sexuelle Ausbeutung Minderjähriger, Arbeitsausbeutung und sonstige Ausbeutungsformen¹.

Das Lagebild stellt ausschließlich Ermittlungsverfahren der Polizei Nordrhein-Westfalen in den betreffenden Deliktsbereichen dar, die vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 abgeschlossen worden sind. In Klammern werden die Zahlen des Erfassungszeitraumes 2023 aufgeführt.

Bis 2016 veröffentlichte das LKA NRW jährlich das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“. Nach einer Gesetzesänderung vom 15. Oktober 2016² erscheint es seit 2017 als erweitertes Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“. Am 1. Juli 2021 ist das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde das Strafrecht im Phänomenbereich deutlich verschärft. In diesem Lagebild werden über die Delikte des Menschenhandels hinaus Straftaten zum Nachteil der erfassten Opfer, wie Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung, Diebstahl oder Bedrohung abgebildet, wenn sie mit der Ausbeutung einhergehen oder einen sonstigen Bezug zum Menschenhandel oder zur Ausbeutung aufweisen (sogenannte Begleitdelikte).

Die Daten zur Erstellung des Lagebildes „Menschenhandel und Ausbeutung“ werden nach bundeseinheitlichen Standards auf Basis von Meldungen der Polizeibehörden erfasst. So können Fallzusammenhänge erkannt und wichtige Aspekte dieser Kriminalitätsform strukturiert erfasst und dargestellt werden. In der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) werden die Delikte ebenfalls nach einem bundeseinheitlichen Standard, jedoch jeweils nach den verletzten Strafrechtsnormen, erfasst, so dass es sich hierbei um eine Häufigkeitsdarstellung verschiedener Straftatbestände handelt. Die Daten der PKS NRW können daher von den Daten dieses Lagebildes abweichen.

¹ Hierzu zählen zum Beispiel die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, die Zwangsheirat, der Kinderhandel und die Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt.

² Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch, vom 11.10.2016.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 Sexuelle Ausbeutung

Strafnormen der sexuellen Ausbeutung

Menschenhandel (§ 232 StGB)

Zwangsprostitution (§ 232a StGB)

Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)

Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB alte Fassung)

Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)

Zuhälterei (§ 181a StGB)

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 Absatz 2 StGB)

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 5 StGB alte Fassung)

- *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 1 Nr. 3 StGB)*
- *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a Absatz 1 u. 2 StGB)*

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a Absatz 3 StGB alte Fassung)

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Absatz 1 u. 2 StGB alte Fassung)

- *Änderung zum 01.07.2021: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)*

2.1.1 Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2024 haben die Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen 175 (142) Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung abgeschlossen.

Am 25. März 2020 hat der Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. Der Großteil der Änderungen ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Die geänderten Rechtsnormen § 176 StGB – *Sexueller Missbrauch von Kindern*, § 176a StGB – *Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind* und § 180 StGB – *Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger* werden im Lagebild berücksichtigt, sofern das tatbestandsmäßige Handeln mit der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen einhergeht. Diese Fälle fließen auch in die Sonderbetrachtung in Kapitel 2.3 Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen ein. Sie stellen keine neuen Tatbestände dar. Vielmehr wurden vorhandene Straftatbestände neu strukturiert und der Strafraum erhöht.

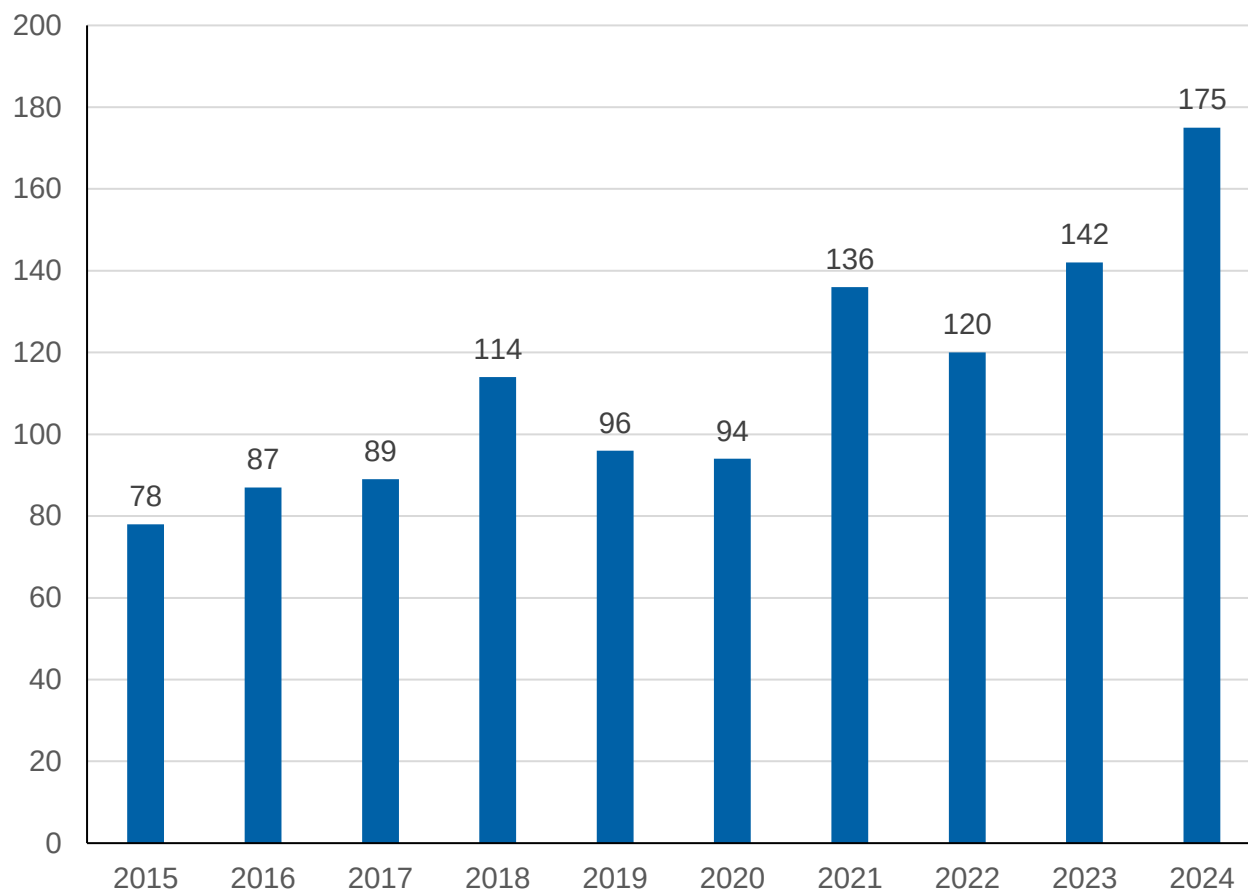
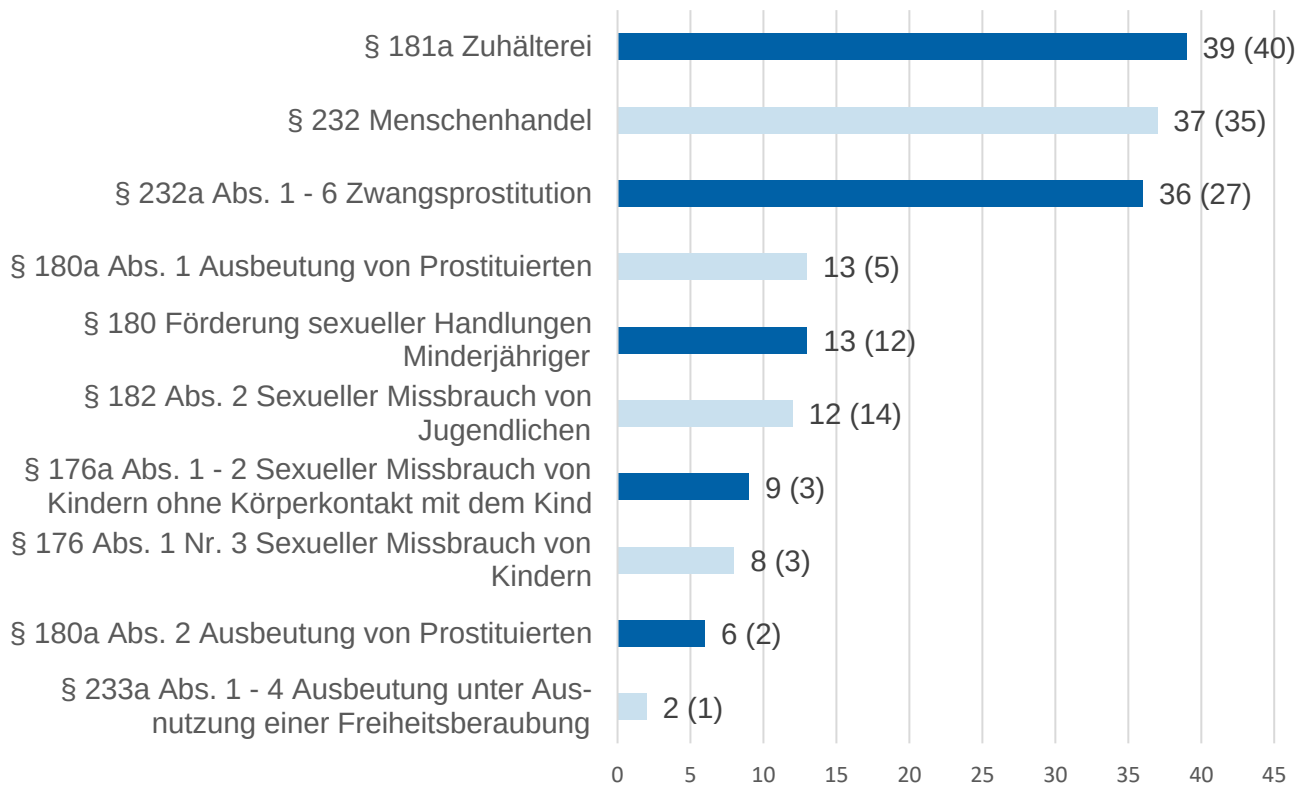
Abbildung 1: Anzahl der abgeschlossenen Verfahren im Zehnjahres-Vergleich

Abbildung 2: Aufschlüsselung der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren nach verfahrensführender Strafnorm (alle genannten Paragraphen beziehen sich auf das Strafgesetzbuch)³

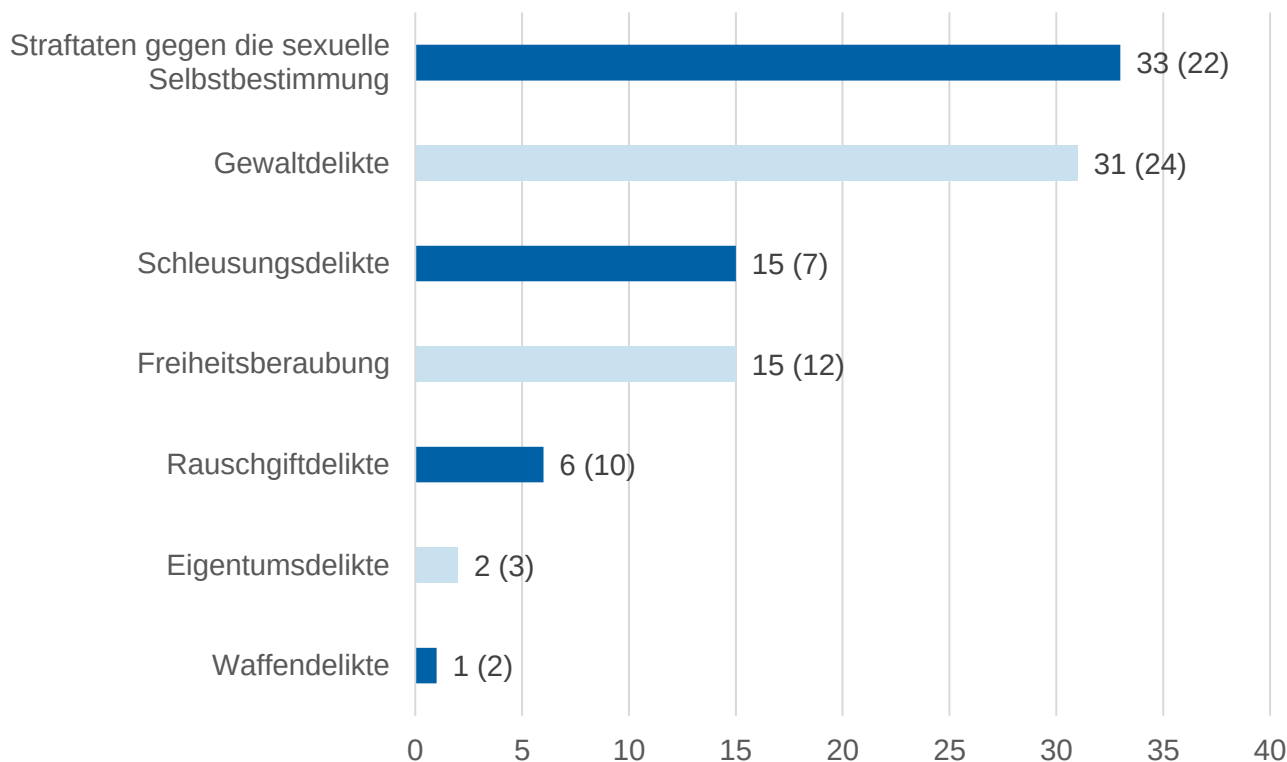


Begleitdelikte

Die polizeilichen Ermittlungen zu Straftaten des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erstrecken sich häufig auf weitere Deliktsfelder, sogenannte Begleitdelikte. Für das Jahr 2024 wurden in 68 (54), der insgesamt 175 (142) Verfahren, weitere 103 (82) Straftaten als Begleitdelikte registriert.

³ § 180 StGB differenziert nicht mehr zwischen altem und neuem Recht. Die Absätze (1) und (2) des § 180a StGB werden diesjährig separat dargestellt.

Abbildung 3: Begleitdelikte im Kontext des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung



Verfahrensinitiierung

Für den Ablauf und Erfolg eines Ermittlungsverfahrens ist der Erstkontakt zwischen Opfern der sexuellen Ausbeutung und der Polizei von wesentlicher Bedeutung. Der Erstkontakt zur Polizei legt den Grundstein für ein von Vertrauen und Verständnis geprägtes Verhältnis und damit für eine gestärkte Mitwirkungsbereitschaft der Opfer.

Tabelle 1: Kontaktaufnahme zwischen Polizei und Opfer

	2023	2024
Durch das Opfer selbst	40	43
Opfer in Begleitung von (unbeteiligten) Dritten	14	28
Opfer in Begleitung von Betreuerinnen oder Betreuern einer Fachberatungsstelle	21	13
Polizei nach Hinweis oder Anzeige	52	61
Polizei eigeninitiativ oder anlassunabhängig	15	30
Gesamt	142	175

Die Verfahrensinitiiierung erfolgte in 84 der 175 Verfahren unter aktiver Beteiligung des Opfers, somit in insgesamt 48 Prozent der Fälle.

Die Ermittlungserfolge im Deliktsfeld Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung basieren maßgeblich auf der Aussage- und der Anzeigebereitschaft der Opfer. Ohne die Mitwirkung der Opfer ist eine erfolgreiche Verfolgung des Menschenhandels nur eingeschränkt möglich. Die Opfer sind häufig traumatisiert sowie eingeschüchtert und daher nicht zu einer Kooperation mit der Polizei fähig. Gleichzeitig zeigt der Umstand, dass in 91 der 175 Verfahren (52 %) die Anzeigenerstattung nicht vom Opfer ausging, wie bedeutsam polizeiliches proaktives Handeln im Deliktsfeld Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist.

Behördliche Kontrollmaßnahmen erhöhen die Entdeckungswahrscheinlichkeit des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, was zu einer Aufhellung des Dunkelfeldes führt. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen obliegt originär den kommunalen Behörden. Die Polizei führt eigenständig Kontrollen zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz oder zur Strafverfolgung durch und beteiligt sich an den Maßnahmen anderer Behörden.

Im Vergleich zu den Vorjahren erfolgte in 2024 erstmalig, eine Anpassung der Datenerhebung im Zusammenhang mit behördlichen Kontrollmaßnahmen dahingehend, dass nun zwischen der Anzahl der Kontrollen und der Anzahl der kontrollierten Objekte differenziert wird. Insofern ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich.

Die Kreispolizeibehörden meldeten 383 (574) Kontrollen, darunter 285 (456) eigeninitiierte Kontrollen und 196 (118) Beteiligungen an Kontrollen anderer Sicherheitspartner. Hierzu zählen unter anderem die Ordnungsämter, der Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit), die Steuerfahndung und weitere örtliche Verwaltungsbehörden. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 915 Objekte kontrolliert.

2.1.2 Opfer

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 217 (170) Opfer in den Verfahren des Phänomenbereiches Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erfasst: 201 (149) Frauen, 13 (14) Männer und drei (5) Opfer unbekannten Geschlechts.

Nationalitäten der Opfer

Tabelle 2: Nationalitäten der Opfer⁴

Staat	2023	2024
Deutschland	72	96
Bulgarien	18	17
China	7	16
Guinea	11	12
Kolumbien	2	10
Rumänien	12	9
Sonstige Staaten ⁵	46	49
Unbekannt ⁶	11	8

Deutsche Opfer sind erfahrungsgemäß besser in die Gesellschaft integriert. Sie haben mehr Vertrauen in staatliche Organisationen und sind über ihre Rechte besser informiert. Es existiert auch keine Sprachbarriere, die zu Isolation im Alltag führen kann und es für staatliche und nichtstaatliche Stellen erschwert, die Opfer zu erreichen. Daraus resultiert eine geringere Hemmschwelle, sich der Polizei anzuvertrauen. Deutsche Opfer wenden sich daher eher an die Polizei als ausländische Opfer. Nach Erkenntnissen aus den hier vorliegenden Ermittlungsverfahren vermitteln die Tatverdächtigen den nichtdeutschen Opfern darüber hinaus häufig, dass die Polizei ihnen nicht helfen werde und sie sich selbst durch eine Strafanzeige der Gefahr der Strafverfolgung oder der Abschiebung aussetzen würden. Die Opfer sind in vielen Fällen von den Tatverdächtigen emotional abhängig, so dass eine eigeninitiative Loslösung aus dem ausbeuterischen Verhältnis erschwert wird.

Altersstruktur der Opfer

Die in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellten teils erheblichen prozentualen Veränderungen lassen auf Grund der geringen Zahlen und des zu vermutenden hohen Dunkelfelds keine validen Rückschlüsse auf das gesamte Kriminalitätsgeschehen zu.

⁴ Eine nach Staaten aufgeschlüsselte Tabelle mit Opfern „sonstiger Staaten“ befindet sich unter 5.1 des Lagebildes.

⁵ Sieben oder weniger Opfer aus einem Staat werden unter „Sonstige Staaten“ zusammengefasst.

⁶ Unbekannte Nationalität ergibt sich, wenn das Opfer nicht identifiziert werden kann oder keine Ausweisdokumente besitzt.

Tabelle 3: Opfer nach Altersklasse

Altersklasse	2023	2024	Veränderung
0 - 13 Jahre	10	28	+ 180,0 %
14 - 17 Jahre	45	40	- 11,1 %
18 - 20 Jahre	21	29	+ 38,1 %
21 - 24 Jahre	23	22	- 4,4 %
25 - 35 Jahre	43	45	+ 4,7 %
36 - 60 Jahre	15	40	+ 166,7 %
61 Jahre	0	1	n. v. ⁷
Alter unbekannt	13	12	- 7,7 %

Anwerbung und Einwirkung

Erkenntnisse zu Anwerbungsmethoden und der Art des Einwirkens der Täterinnen und Täter auf die Opfer werden vorwiegend aus Zeugenaussagen, operativen Maßnahmen sowie Auswertung der Korrespondenz zwischen Täterinnen bzw. Tätern und Opfern gewonnen. Das Vorgehen der Täterinnen und Täter ist zumeist geplant und lässt klare Muster erkennen. Die Opfer werden gezielt ausgewählt. Armut, Perspektivlosigkeit, schwierige familiäre Verhältnisse sowie Betäubungsmittelkonsum stellen dabei häufige Risikofaktoren dar, die sowohl einzeln als auch kumulativ vorliegen können. Kontaktaufnahmen erfolgen sowohl persönlich als auch über soziale Medien. Anschließend bauen die Täterinnen und Täter ein vermeintliches Vertrauensverhältnis zu ihren Opfern auf. Im Ausland befindliche Opfer werden in einigen Fällen mit vorgegaukelten Aussichten auf ein lukratives Einkommen nach Deutschland gelockt. Bei ihrer Ankunft werden den Opfern in der Regel die Ausweisdokumente abgenommen, um eine Rückkehr in das Heimatland oder an einen anderen Aufenthaltsort zu verhindern. Darüber hinaus fordern die Täterinnen und Täter von den Opfern vielfach die Rückzahlung hoher Geldsummen für vermeintlich entstandene Kosten für Transport oder Unterkunft, um sie somit in die erzwungene Prostitution zu drängen.

Körperliche und psychische Gewalt, Drohungen, Freiheitsentziehungen sowie die Wegnahme von Ausweisdokumenten stellen in diesem Zusammenhang die klassischen Formen der Einwirkung der Täterinnen und Täter auf die Opfer dar. Oft wird die Hilflosigkeit der Opfer ausgenutzt, um sie zu isolieren und gefügig zu machen.

Die voranschreitende Digitalisierung führt auch in diesem Deliktsbereich zu einer zunehmenden Bedeutung sozialer Medien bei der Anwerbung und Ausbeutung von Opfern. Die ständige Verfügbarkeit und gleichzeitige Anonymität des Internets erleichtert es Täterinnen und Tätern, ohne jeglichen persönlichen Kontakt auf die Opfer einzuwirken.

⁷ n. v. = nicht verfügbar, da Ausgangswert 0

Im Jahr 2024 wurden 32 (38) Personen, darunter ausschließlich Frauen, mit der sogenannten „**Loverboy-Methode**“⁸ sexuell ausgebeutet. Jedoch ist in diesem Deliktsbereich von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da die Opfer aus Scham, emotionaler Bindung zu oder aus Angst vor den Tätern selten Anzeige erstatten. Insbesondere junge Frauen wurden Opfer dieser Methode. Sieben (12) Opfer waren minderjährig, 15 (20) Opfer zwischen 18 und 25 Jahre alt und neun (6) Opfer waren älter als 25 Jahre. Bei einem Opfer ist das Alter unbekannt.

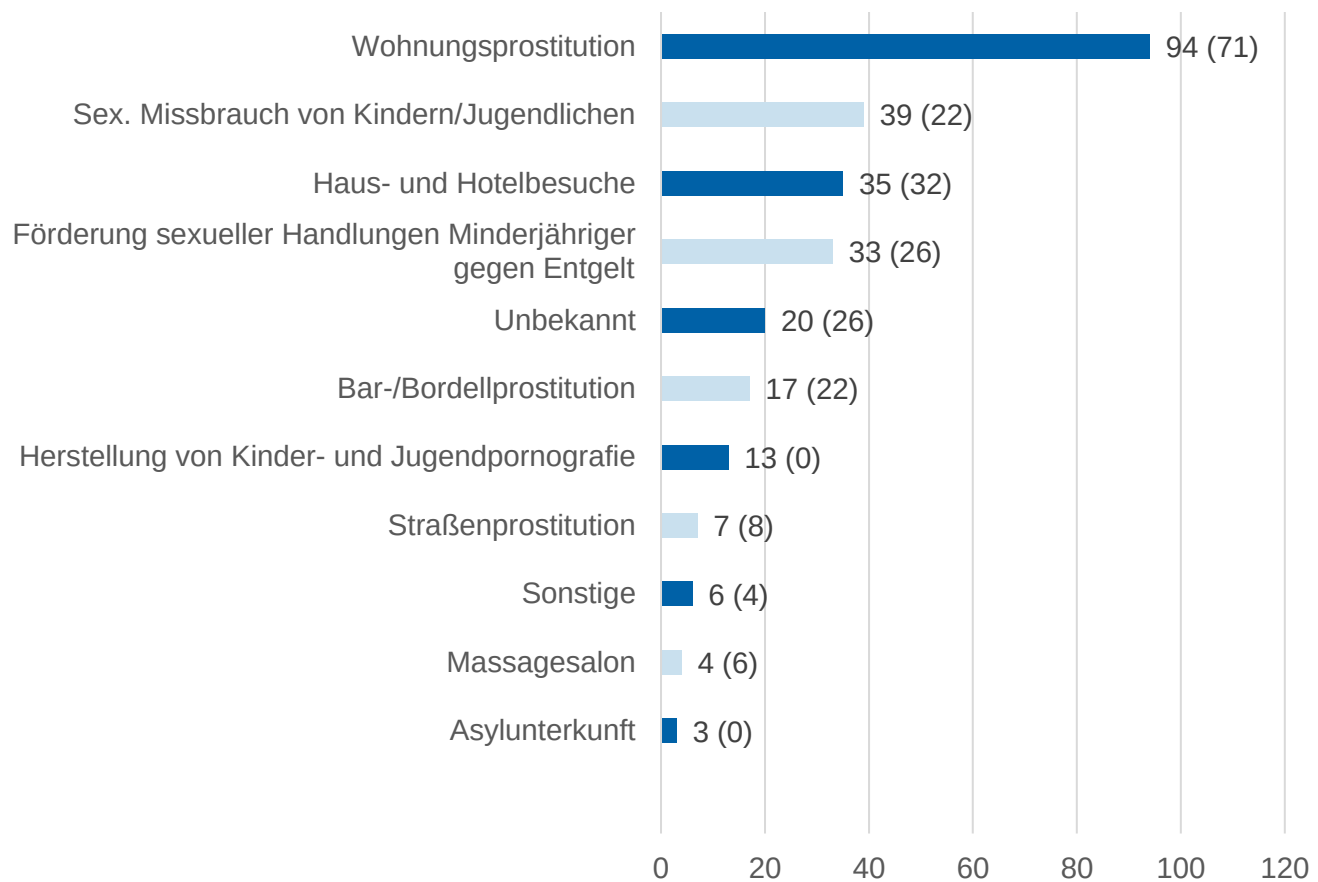
Art der erzwungenen Prostitutionsausübung

Die Anzahl der festgestellten Fälle von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung im Rahmen der Wohnungsprostitution ist im Jahr 2024 deutlich gestiegen (2023: 71, 2024: 94) und stellt den größten Anteil der Formen erzwungener Prostitutionsausübung dar. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die erschwerten Kontrollmöglichkeiten im Vergleich zur Bar- und Bordellprostitution.

Die Anzahl der Taten im Kontext von Haus- und Hotelbesuchen ist mit 35 (32) nahezu gleichbleibend. Bei den Taten im Kontext von Bar- und Bordellprostitution ist hingegen mit 17 (22) Fällen ein leicht sinkender Trend zu verzeichnen.

Insgesamt wurden 9 (14) von 217 (170) Opfern in einer nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) angemeldeten Prostitutionsstätte festgestellt. Die anhand der Art der erzwungenen Prostitutionsausübung ausgewiesenen Fallzahlen sind höher als die der Ermittlungsverfahren, da manche Opfer an unterschiedlichen Örtlichkeiten sexuell ausgebeutet wurden.

⁸ Die Loverboy-Methode ist im Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2020 des LKA NRW auf Seite 10 beschrieben.
<https://polizei.nrw/lagebild-menschenhandel-und-ausbeutung-2020>

Abbildung 4: Art der erzwungenen Prostitutionsausübung⁹

Anmeldung zur erzwungenen Prostitutionsausübung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausgebeutete Prostituierte von den Täterinnen und Tätern von jeglichen behördlichen Kontakten ferngehalten werden. Der Anteil der Opfer, deren Ausübung der Prostitution behördlich bekannt war, lag, wie auch in den Jahren zuvor, im einstelligen Prozentbereich. So meldeten neun (14) Opfer des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung eine Prostitutionstätigkeit an. 175 (124) der Opfer konnten keine Anmeldung gemäß Prostituiertenschutzgesetz vorweisen. Bei 33 (32) Opfern ist unbekannt ob eine Anmeldung gemäß Prostituiertenschutzgesetz erfolgte.

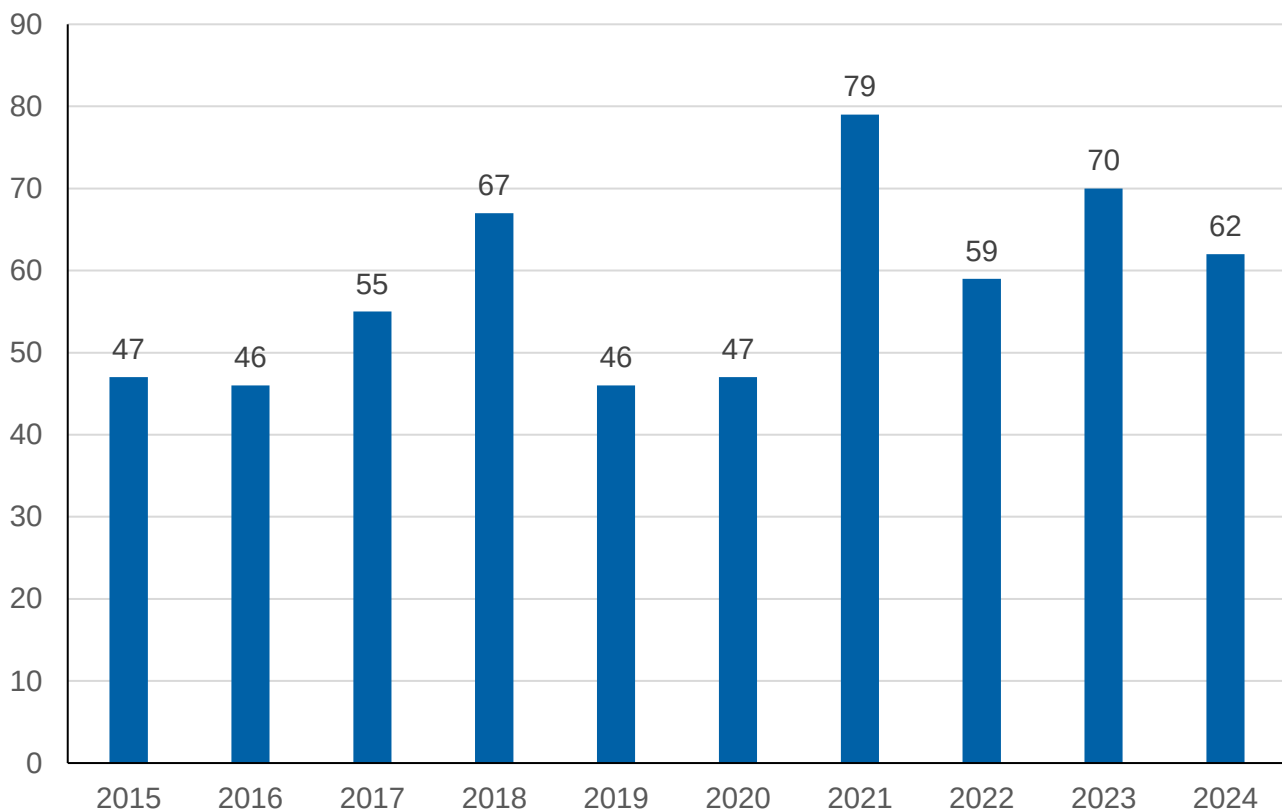
Häufige Gründe für unterbliebene Anmeldungen stellen der illegale Aufenthalt des Opfers, mangelnde formale Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Minderjährigkeit des Opfers, mangelnde Sprachkenntnisse, die Wegnahme von Identitätsnachweisen durch Täterinnen und Täter oder Delikte der Steuerhinterziehung dar.

⁹ Mehrfachnennung, da die Opfer teilweise auf unterschiedliche Weise ausgebeutet werden.

Betreuung durch Fachberatungsstellen

Bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sind Fachberatungs- und Jugendhilfestellen wichtige Partner der Polizei. Die Opfer erhalten dort umfangreiche Unterstützung, Beratung und bei Bedarf Betreuungsmöglichkeiten. 155 (100) Opfer haben die Angebote der Beratungsstellen nicht in Anspruch genommen bzw. eine Inanspruchnahme wurde der Polizei nicht bekannt. Die Gründe hierfür sind zum Beispiel die aus verschiedenen Motivationen resultierende Wiederaufnahme der (Zwangs-)Prostitution oder die Rückkehr in das Heimatland. Einige Opfer wurden durch ihre Familie betreut.

Abbildung 5: Anzahl der durch Fachberatungsstellen betreuten Opfer



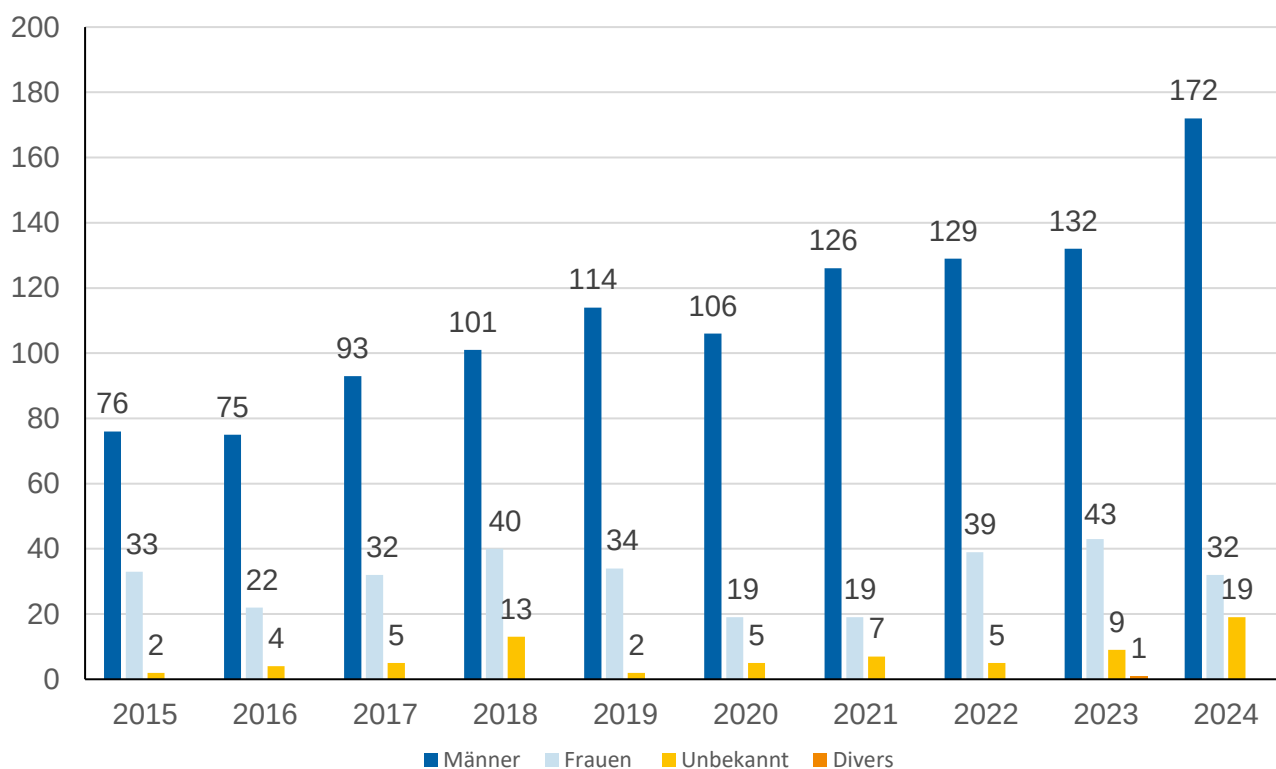
2.1.3 Tatverdächtige

Für das Berichtsjahr 2024 wurden 223 (185) Tatverdächtige erfasst.

Tabelle 4: Nationalität der Tatverdächtigen

Staat	2023	2024
Deutschland	55	87
Bulgarien	23	16
Rumänien	17	16
Sonstige Staaten ¹⁰	45	51
Unbekannt	45	53

Abbildung 6: Tatverdächtige nach Geschlecht



Im Jahr 2024 wurden 172 (132) männliche und 32 (43) weibliche Tatverdächtige registriert. Bei 19 (9) Tatverdächtigen konnte das Geschlecht im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nicht festgestellt werden, weil sie zwar im Rahmen der Anzeigenerstattung benannt wurden, jedoch keine weiteren Informationen zu den Tatverdächtigen ermittelt werden konnten.

¹⁰ Die sonstigen Nationalitäten der Tatverdächtigen sind unter 5.1 aufgeführt.

87 (98) der im Jahr 2024 erfassten Tatverdächtigen waren über 25 Jahre alt. 61 (32) Tatverdächtige waren junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Acht (4) Tatverdächtige waren minderjährig. Der jüngste Tatverdächtige war 14 (16) Jahre alt, hier liegt der Verdacht einer Straftat nach § 176a Abs. 1 und 2 StGB zugrunde. Von insgesamt 67 (51) Tatverdächtigen konnte das Alter im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nicht festgestellt werden, weil sie nicht identifiziert werden konnten. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei 31 (35) Jahren. Im Vergleich zu früheren Lagebildern ist festzustellen, dass Tatverdächtige zunehmend aus sämtlichen Altersgruppen stammen.

Die meisten der 223 (185) Tatverdächtigen nutzten eine Zwangslage und die Hilflosigkeit der Opfer aus, um diese dazu zu bringen, eine sexuelle Tätigkeit aus- oder fortzuführen. Durch die Tatverdächtigen wurden Art, Umfang und Ausmaß der sexuellen Dienstleistungen bestimmt (2024: 62; 2023: 87). Auch beuteten Tatverdächtige ihre Opfer aus, indem sie für notwendige Sachleistungen unverhältnismäßig hohe Zahlungen verlangten, wie zum Beispiel überhöhte Vermittlungsgebühren und/oder Mietzahlungen (2024: 93; 2023: 76). Insgesamt 95 (72) Tatverdächtige führten bereits vorher eine Bekanntschaft mit den Opfern und nutzten ihre persönliche Beziehung zu den Opfern aus, um diese gefügig zu machen und sie der erzwungenen Prostitution zuzuführen.

2.1.4 Fallbeispiel Sexuelle Ausbeutung

Das zur Tatzeit 19-jährige weibliche Opfer meldete sich zunächst eigenständig auf der Dating-Plattform „My Sugar Daddy“ an, um sich mit Männern zu verabreden. Über diese Dating-Plattform wurde sie daraufhin durch den 32-jährigen Beschuldigten kontaktiert. Er bot ihr zunächst seine Hilfe im Rahmen von Vermittlungstätigkeiten an. Der Täter verwaltete die Online-Auftritte und kümmerte sich um die Terminvergabe. Der daraus generierte Verdienst wurde hälftig aufgeteilt. Im weiteren Verlauf wurde das junge Opfer mittels der sogenannten „Loveboy-Methode“ durch den Täter zur Prostitution bewegt. Nachdem das Opfer feststellte, dass ein Freier ein Messer mit sich führte, teilte es dem Täter mit, dass es der Prostitution nicht mehr nachgehen wolle. Da dieser dies nicht akzeptierte und ihr Leidensdruck zu hoch wurde, erstattete sie Strafanzeige bei der Polizei.

2.2 Sonderbetrachtung Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger

Relevante Strafnormen¹¹

Menschenhandel (§ 232 StGB)

Zwangsprostitution (§ 232a StGB)

Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)

Zuhälterei (§ 181a StGB)

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 Absatz 2 StGB)

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 5 StGB alte Fassung)

- *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 1 Nr. 3 StGB)*
- *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a Absatz 1 u. 2 StGB)*

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a Absatz 3 StGB alte Fassung)

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Absatz 1 u. 2 StGB alte Fassung)

- *Änderung zum 01.07.2021: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)*

Bei dieser Sonderbetrachtung handelt es sich um eine Teilmenge der bereits in Kapitel 2.1 dargestellten Ermittlungsverfahren der sexuellen Ausbeutung. Unter der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen versteht man den „sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und die Bezahlung des Kindes¹² oder einer dritten Person mit Geld oder in Naturalien. [...] Das Kind wird nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“¹³ Weitere Sexualstraftaten, die nicht im Kontext von kommerzieller sexueller Ausbeutung stehen, sondern aus anderen Motivlagen heraus begangen werden, werden hier nicht dargestellt.

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit Minderjähriger, legt die Polizei Nordrhein-Westfalen einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen.

¹¹ Die Aufstellung enthält alle Strafnormen, die in diesem Phänomenbereich verwirklicht werden können.

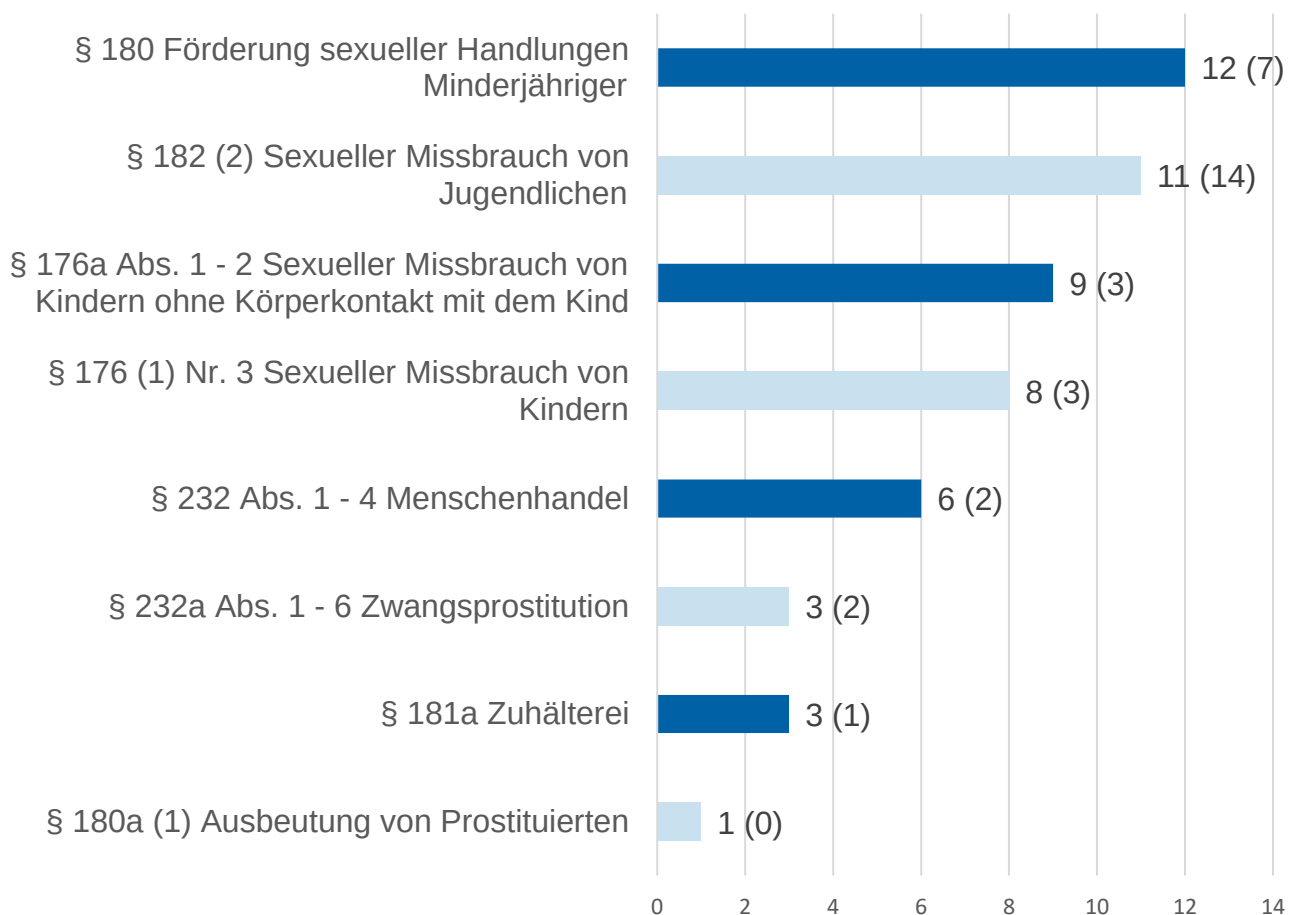
¹² Als Kinder werden in diesem Zusammenhang durch die Vereinten Nationen alle Personen unter 18 Jahren bezeichnet.

¹³ Siehe Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

2.2.1 Ermittlungsverfahren

Für das Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 53 (38) Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern polizeilich abgeschlossen. Am häufigsten wurde wegen Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gemäß § 180 StGB ermittelt.

Abbildung 7: Straftatbestände der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen¹⁴ (Alle genannten Paragraphen beziehen sich auf das StGB).



Die polizeilichen Ermittlungen sind bei Verfahren mit minderjährigen Opfern besonders erschwert, da die Opfer in der Regel keine Hilfe suchen. Sie befinden sich häufig in einer Situation, die von Angst, Bedrohung, Gewalterfahrung, mangelnden Rechts- und unter Umständen mangelnden Sprachkenntnissen geprägt ist. Ihnen fällt es in solchen Situationen besonders schwer, sich Erwachsenen anzuvertrauen. Daher ist es bei Minderjährigen noch unwahrscheinlicher als bei erwachsenen Opfern, dass diese den Menschenhandel oder die Ausbeutungssituation aus eigener Veranlassung anzeigen.

¹⁴ § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger umfasst sowohl die alte Fassung, wie auch die Gesetzesänderung vom 01.07.2021.

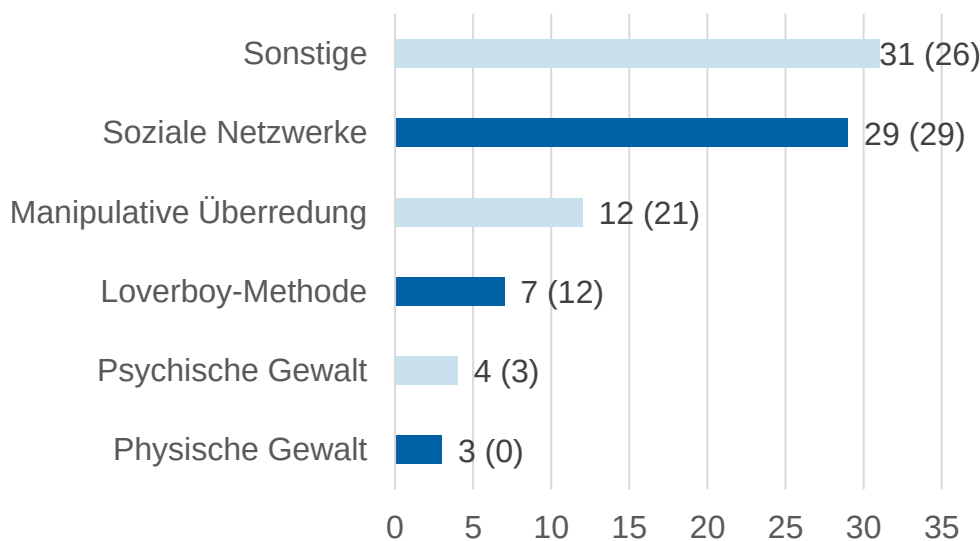
2.2.2 Minderjährige Opfer

Im Berichtsjahr 2024 wurden 69 (55) minderjährige Opfer polizeilich registriert. Das jüngste Opfer war ein (11) Jahr alt.

Die Tatverdächtigen nutzten oftmals die mangelnde Lebenserfahrung und die Gutgläubigkeit der Kinder und Jugendlichen aus, um sie mit List in ausbeuterische Situationen zu bringen. Die minderjährigen Opfer stammen aus acht (8) verschiedenen Nationen und verblieben nach Bekanntwerden der Tat überwiegend in Betreuungseinrichtungen oder bei ihren Familien.

Mittels manipulativer Kommunikation wurden zwölf (21) Opfer durch erzwungene Prostitution sexuell ausgebeutet. Hierbei spielen auch soziale Medien und das Internet eine Rolle. Im Berichtsjahr wurden bei 29 (29) von 69 (55) Opfern die Kontaktabbahnung über das Internet nachgewiesen. Bei sieben (12) der 69 (55) minderjährigen Opfer entstand unter Vortäuschen einer Liebesbeziehung ein emotionales Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnis (sogenannte Loverboy-Methode). Pro Fall und Opfer können mehrere Heranführungsweisen verübt und erfasst werden.

Abbildung 8: Anwerbung der Opfer zur erzwungenen Prostitutionsausübung¹⁵



¹⁵ Unter „Sonstige“ sind Familiäres Umfeld, Freunde/Bekannte und Unbekannt zusammengefasst.

2.2.3 Tatverdächtige

Unter den Tatverdächtigen befinden sich 57 (38) männliche und zwölf (7) weibliche Personen sowie drei (4) Personen unbekannten Geschlechts. Die Tatverdächtigen stammen aus elf (12) verschiedenen Nationen. Bei sieben (8) Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit nicht bekannt.

Tabelle 5: Tatverdächtige nach Nationalitäten¹⁶

Staat	2023	2024
Deutschland	26	45
Unbekannt	8	7
Rumänien	1	6
Türkei	2	3
Bulgarien	4	2
Syrien	1	2
Ukraine	0	2
Angola	0	1
China	0	1
Iran	0	1
Österreich	0	1
Serbien	1	1

Die Tatverdächtigen können dabei mehrere Rollen ausüben (zum Beispiel: Anwerberinnen oder Anwerber, Zuhälterinnen oder Zuhälter und Ausbeuterinnen oder Ausbeuter). Der Großteil der Tatverdächtigen (2024: 30; 2023: 22) war bereits zuvor mit dem Opfer bekannt. 30 (18) Tatverdächtige hatten keine Vorbeziehung zum Opfer und bei zwölf (9) ist die Beziehung zum Opfer unbekannt.

Die fehlende Lebenserfahrung und Gutgläubigkeit von Minderjährigen, Konflikte mit der Familie oder andere belastende Situationen sowie die damit verbundene Empfänglichkeit für Komplimente und vorgetäuschte Zuneigung wird durch die Tatverdächtigen geschickt für ihre Zwecke genutzt. Die Tatverdächtigen bauen eine starke Beziehung zum Opfer auf und stellen diese als Ausweg aus der unbefriedigenden Lebenssituation des Opfers dar. Häufig arbeiten die Tatverdächtigen auf einen Abbruch der bisher gepflegten sozialen Beziehungen hin. Ist das Vertrauen erst gewonnen und das Opfer sozial isoliert, wird die Belastbarkeit der Verbindung auch mit schrittweise größeren Geldforderungen auf die Probe gestellt. Schließlich wird die erzwungene Prostitutionsausübung durch die Tatverdächtigen als einzige Möglichkeit zur Aufrechterhaltung einer tragfähigen finanziellen Basis der Beziehung dargestellt.

¹⁶ Die Summe der Tatverdächtigen im Jahre 2023 ergibt nicht den Wert 49, da im Jahr 2024 manche Staaten nicht vertreten waren.

2.2.4 Fallbeispiel Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

Der aus Jordanien stammende deutsche 21-jährige Täter bewegte die beiden 17-jährigen Geschädigten mit deutscher und polnischer Staatsbürgerschaft zur Aufnahme der Prostitution. Er schaltete Anzeigen in Erotik-Portalen, verwaltete diese und organisierte die Termine mit den Freiern. Für die Altersverifikation in den Portalen manipulierte er die Lichtbilder der Ausweisdokumente, sodass beide volljährig erschienen. Nachdem der Täter wegen einer anderen Straftat in Untersuchungshaft genommen wurde, nahm er nachweislich zu einer der vorgeannten Geschädigten Kontakt auf und drängte diese zur Rücknahme ihrer zuvor getätigten Zeugenaussage. Zudem veranlasste der Täter beide Geschädigten zu der Aussage, mit ihm verlobt zu sein. Die inzwischen 18-jährige Geschädigte wurde in der Folge durch den Täter in verschiedenen Hotels in Mannheim, Frankfurt, Stuttgart und Düsseldorf eingemietet und über die Veröffentlichung erneuter Annoncen in einschlägigen Foren der Prostitution zugeführt.

Als eine der Geschädigten dem Täter gegenüber den Wunsch nach Beendigung der Prostitution und Rückkehr in ihr familiäres Umfeld äußerte, drohte dieser, die Familie der Geschädigten umzubringen. In einem gemeinsamen Urlaub drohte der Täter einer der Geschädigten zudem Folter an, sollte sie flüchten oder sich nicht mehr prostituieren. Nachdem die Geschädigte ihren Vater um Hilfe gebeten hatte, holte dieser seine Tochter aus einem Hotel ab und begleitete sie zur Polizei. Umfangreiche Ermittlungen bestätigten den Tatverdacht gegen den Beschuldigten. Im Bundesgebiet ermitteln weitere Strafverfolgungsbehörden in gleichgelagerten Ermittlungsverfahren gegen den Täter. Darüber hinaus wurde auch in der Schweiz ein Verfahren wegen Zwangsprostitution gegen den Täter eröffnet. Der aktuelle Aufenthalt des Täters ist nicht bekannt, aktuell wird nach ihm gefahndet.

2.3 Arbeitsausbeutung

Strafnormen der Arbeitsausbeutung

Menschenhandel (§ 232 StGB)

Zwangsarbeit (§ 232b StGB)

Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)

Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)

Delikte im Bereich der Arbeitsausbeutung werden nahezu ausschließlich durch Kontrollen der Behörden bekannt. Es ist daher von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Bei dem Phänomen Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft besteht bei der Entlohnung ein auffälliges Missverhältnis im Vergleich zu den ordentlichen Beschäftigungsverhältnissen. Die Täterinnen und Täter nutzen gezielt die Zwangslage oder Hilflosigkeit der Opfer aus. Die meist ausländischen Opfer werden oftmals unter Vortäuschung falscher Voraussetzungen nach Deutschland gelockt. Dort angekommen, brechen die Tatverdächtigen die Absprachen und zahlen vereinbarte Löhne nicht oder verkürzen diese durch Forderung von stark überhöhten Mieten oder vermeintliche Kosten für sonstige Dienstleistungen. Begleitende Tathandlungen sind die Androhung von Gewalt, die Ausübung physischer Gewalt, das Einschränken der Bewegungsfreiheit, die Schuldknechtschaft, das Einbehalten von Pässen und Ausweispapieren sowie die Drohung, die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei den Behörden zu melden, wenn diese zum Beispiel über keinen erforderlichen Aufenthaltstitel verfügen.

Da Kontrollen im Bereich der Arbeitsausbeutung originär durch andere Behörden, wie zum Beispiel durch den Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) und die Kommunen durchgeführt werden, ist die Anzahl der von der Polizei Nordrhein-Westfalen bearbeiteten Verfahren gering. Die Strafverfahren der Zoll- und Finanzbehörden werden hier nicht abgebildet. Durch zielgerichtete und intensivierte polizeiliche Maßnahmen konnte eine Sensibilisierung für das Deliktsfeld der Arbeitsausbeutung erzielt werden. Im Rahmen der europäischen EMPACT¹⁷-Kooperation wurden auch 2024 wieder europaweite Kontrolltage mit dem Ziel der Bekämpfung der Arbeitsausbeutung initiiert, an denen sich die Kreispolizeibehörden beteiligten. Ziel ist die Bekämpfung krimineller Gruppierungen und die Identifizierung potentieller Opfer im Kontext des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Dies führte dazu, dass insgesamt 98 (131) Kontrollen begleitet bzw. durchgeführt und insgesamt zwölf (6) polizeiliche Ermittlungsverfahren abgeschlossen wurden. Im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren wurden 21 (7) Opfer erfasst, davon 17 (7) Männer, vier (0) Frauen und keine (0) Opfer unbekannten Geschlechts.

Tabelle 6: Nationalität der Opfer¹⁸

Staat	2023	2024
Moldau	0	6
Vietnam	0	5
Ungarn	0	3
Polen	1	2
Unbekannt	0	2
Äthiopien	0	1
Kroatien	0	1
Rumänien	3	1

Tabelle 7: Opfer nach Altersklasse

Altersklasse	2023	2024
0-13 Jahre	0	0
14-17 Jahre	0	0
18-20 Jahre	1	1
21-24 Jahre	1	4
25-35 Jahre	2	3
36-65 Jahre	3	9
Alter unbekannt	0	4

¹⁷ European Multidisciplinary Platforms against Criminal Threats

¹⁸ Die Summe der Opfer im Jahre 2023 ergibt nicht den Wert 7, da im Jahr 2024 manche Staaten nicht vertreten waren.

Insgesamt wurden elf (10) männliche Tatverdächtige und vier (0) weibliche Tatverdächtige erfasst. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen beträgt 43 (35) Jahre.

2.3.1 Fallbeispiel Arbeitsausbeutung

Der 48-jährige Geschädigte lernte in seinem Geburtsland Chile, im Rahmen seiner dortigen Tätigkeit als Frisör, die 56-jährige Beschuldigte kennen. Die Beschuldigte stammt gebürtig ebenfalls aus Chile, besitzt inzwischen die niederländische Staatsangehörigkeit und betreibt in Deutschland einen Fußpflegesalon. Zunächst lud sie den Geschädigten für einen Monat nach Deutschland ein. Sie bezahlte den Flug und übernahm auch alle weiteren Kosten des Urlaubs. Der Geschädigte kehrte danach für zwei Jahre zurück nach Chile und kam schließlich auf erneute Einladung und Übernahme der Kosten durch die Beschuldigte zurück nach Deutschland. Aufgrund kroatischer Vorfahren erlangte er in der Zwischenzeit die kroatische Staatsangehörigkeit. Er arbeitete anschließend zwei Jahre unentgeltlich im Fußpflegestudio der Beschuldigten und übte darüber hinaus weitere geringfügige Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern aus. Den Arbeitslohn aus diesen Beschäftigungen verwaltete die Beschuldigte und händigte dem Geschädigten lediglich ein Taschengeld aus. Als sich der Geschädigte weigerte, eine EC-Karte herauszugeben, wurde er von der Beschuldigten geschlagen. Daraufhin begab er sich zur örtlichen Polizeidienststelle und erstattete Strafanzeige.

2.4 Menschenhandel zu einem anderen Zweck

Strafnormen des Menschenhandels zu einem anderen Zweck

Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt (§ 235 Absatz 4 Nr. 2 StGB)
Kinderhandel (§ 236 StGB)
Zwangsheirat (§ 237 StGB)
Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei (§ 232 Absatz 1 Nr. 1c StGB)
Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 232 Absatz 1 Nr. 1d StGB)
Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme (§ 232 Absatz 1 Nr. 3 StGB)

Im Jahr 2024 wurden zehn (10) Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zu einem anderen Zweck abgeschlossen. Sieben (8) Verfahren wurden wegen Zwangsheirat, eines (1) wegen Menschenhandel (§ 232 StGB) und zwei (1) wegen Kinderhandel (§ 236 Absatz 1 - 5) geführt. Dabei wurden neun (8) weibliche Personen und eine (2) männliche Person als Opfer erfasst, wovon jeweils zwei (1) aus dem Irak, zwei (1) aus Rumänien, zwei (0) aus Serbien, eines (0) aus Bulgarien, eines (0) aus Marokko und eines (1) aus Syrien stammen. Bei einem Opfer ist die Staatsangehörigkeit unbekannt. Es wurden zwölf (14) Tatverdächtige registriert, darunter sechs (9) männliche, drei (5) weibliche und drei (0) Tatverdächtige unbekannten Geschlechts. Die Staatsangehörigkeiten verteilen sich wie folgt: vier (1) Tatverdächtige mit rumänischer, ein Tatverdächtiger (0) mit ägyptischer, ein Tatverdächtiger (2) mit irakischer und ein Tatverdächtiger (0) mit serbischer Staatsangehörigkeit. Von fünf (1) Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit unbekannt.

Das Phänomen „Zwangsheirat“ stellt gemäß der EU-Richtlinie 2011/36 immer dann eine Ausbeutungsform des Menschenhandels dar, wenn zusätzlich Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllt¹⁹ werden. Im deutschen Strafrecht ist die Strafbarkeit der Zwangsheirat in § 237 Absatz 1 StGB geregelt. Die Zwangsheirat ist häufig ein Folgedelikt des Kinderhandels. Die oftmals jungen Opfer, teils noch Kinder, werden von den Tatverdächtigen wie eine Ware verkauft. Die Opfer haben kein Mitspracherecht und werden gezwungen, eine Ehe zu schließen. Regelmäßig wird zur Aufrechterhaltung der Zwangsehe Druck auf die Opfer ausgeübt. In den meisten Fällen werden die Opfer von den Tatverdächtigen massiv eingeschüchtert, körperlich misshandelt oder eingesperrt. Aufgrund der Traumatisierungen kann die Aussagefähigkeit und -bereitschaft gegenüber der Polizei stark eingeschränkt sein. Bei den im Jahr 2024 bekannt gewordenen Opfern der Zwangsheirat handelt es sich um sieben (8) ausschließlich weibliche Personen, ein 13-jähriges Mädchen, ein 14-jähriges Mädchen, ein 16-jähriges Mädchen, ein 17-jähriges Mädchen sowie zwei junge Frauen im Alter von 21 Jahren sowie eine Frau im Alter von 32 Jahren.

2.4.1 Fallbeispiel Menschenhandel zu einem anderen Zweck

Das 48-jährige, männliche Opfer wurde beim Betteln angetroffen. Er gab an, von dem bis dato nicht identifizierten Tatverdächtigen mit der Aussicht auf Arbeit von Bulgarien nach Deutschland gelockt worden zu sein. Dort angekommen, sei er in Köln und Leverkusen zur Bettelei gezwungen worden. Der Tatverdächtige habe dem Opfer dessen Ausweisdokument und die Einnahmen aus der Bettelei abgenommen.

3 Opferschutz und Beratung Betroffener

Um den von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Personen einen größtmöglichen Schutz zu gewähren und Hilfe anbieten zu können, besteht in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf kostenlose, anonyme Beratung und Unterstützung durch Fachberatungsstellen, die unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen agieren. In Nordrhein-Westfalen haben sich hierzu verschiedene nichtstaatliche Träger auf die Beratung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels in spezialisierten Fachberatungsstellen eingerichtet. Hierzu gehören unter anderem acht Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/gleichstellung/gewaltschutz-und-gewaltpraevention/unterstuetzung-fuer-frauen/menschenhandel>) sowie flächendeckend eingerichtete Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (<https://www.mags.nrw/beratungsstellen-arbeit-finden>).

Neben diesen spezialisierten Beratungsstellen bieten Trauma-Ambulanzen in den Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), örtliche und regionale Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und Frauennotruftelefone Hilfe an. Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 116 016 und das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ 0800 1239900 sowie der Weisse Ring e. V. (bundesweites Opfer-Telefon 116 006) mit ca. 60 Außenstellen in Nordrhein-Westfalen ergänzen die Hilfsangebote.

Die Vermittlung der Betroffenen an die Fachberatungsstellen wird durch die Fallsachbearbeitung mit Unterstützung der in allen Kreispolizeibehörden der Polizei des Landes Nordrhein-

¹⁹ Vgl. Erwägungsgrund 11 der EU-Richtlinie 2011/36.

Westfalen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz (KK KP/O) initiiert.

Von dort erhalten die Betroffenen zielgerichtete Informationen über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, über Opferrechte, die bedarfsgerechte Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe und -unterstützung sowie die Opfernachsorge bei besonders belastenden Ereignissen.

Das LKA NRW hat für alle Kreispolizeibehörden und andere Institutionen, wie Justiz und kommunale Verwaltung, den Traumaleitfaden des Bundeskriminalamtes „Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung“ über örtliche Netzwerke bereitgestellt. Ziel des Leitfadens ist es, die Reaktionen und Verhaltensweisen der Opfer aufgrund der Traumatisierungen richtig einschätzen und aus dieser Kenntnis heraus adäquat reagieren zu können.²⁰

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) informiert auf der Internetseite <https://www.polizei-beratung.de/> unter der Rubrik „Infos für Betroffene – Menschenhandel“ ausführlich zu den Themen Menschenhandel, Opferschutz und Opferrechte. Die erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung erfordert die Zusammenarbeit aller beteiligten Kooperationspartner und Behörden, einen nationalen und internationalen Informationsaustausch sowie ein international abgestimmtes Handeln.

4 Gesamtbetrachtung

Die Gesamtzahl von 197 (158) abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels und der Ausbeutung ist im Vergleich zum Vorjahr um 24,7 Prozent gestiegen. Schwankungen in diesem Ausmaß lassen bei der niedrigen Zahlenbasis von 197 Fällen im Jahr 2024 und einem vermutlich sehr großen Dunkelfeld keine validen Rückschlüsse auf Trends dieses Kriminalitätsphänomens zu.

Deutliche prozentuale Veränderungen sind vereinzelt dennoch erkennbar. So hat sich die Anzahl der Verfahren, die von der Polizei eigeninitiativ initiiert wurden, von 15 auf 30 Verfahren verdoppelt.

Des Weiteren ist die Anzahl der Opfer in der Altersklasse 0 – 13 Jahre von zehn auf 28 angestiegen. Die Aufschlüsselung der Ermittlungsverfahren nach der jeweiligen Norm verdeutlicht in der vorbezeichneten Altersklasse zudem, dass der Großteil der Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) sowie sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176a StGB) geführt wurden.

Die Wohnungsprostitution stellt nach wie vor die häufigste Art der Prostitutionsausübung in Fällen sexueller Ausbeutung dar. Die Anzahl der diesbezüglich gemeldeten Verfahren erhöhte sich von 71 auf 94. Damit verlagerte sich die Prostitution weiter in einen von den Behörden schwieriger zu kontrollierenden Bereich.

Maßgeblich für erfolgreiche Ermittlungen bleibt, dass die Opfer Vertrauen in die Polizei und andere staatliche Institutionen gewinnen. Fachberatungsstellen leisten hier einen wesentlichen

²⁰ Weiterführende Informationen für Betroffene: <https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/menschenhandel/>
<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/informationen-der-polizei-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine/>
<https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2022/04/220407-schutz.html>.

Beitrag, insbesondere bei der Loslösung der Opfer aus dem Einwirkungsbereich der Täterinnen und Täter sowie bei deren psychischer Stabilisierung. Wesentlich ist weiterhin, dass die Polizei mit benachbarten oder weiter zuständigen Behörden (Ordnungsamt, Steuerfahndung, Bundespolizei, Zoll etc.) eng zusammenarbeitet. Auch die internationale polizeiliche sowie justizielle Zusammenarbeit sind von besonderer Bedeutung.

Die im Jahr 2024 zum Abschluss geführten Ermittlungsverfahren zum Nachteil minderjähriger Opfer sexueller Ausbeutung weisen einen Anstieg von 38 auf 53 Fälle im Vergleich zum Vorjahr auf. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass regelmäßig nur wenige Fälle pro Jahr bekannt werden. Darüber hinaus ist die Mitwirkung minderjähriger Opfer im Strafverfahren in besonderem Maße eingeschränkt. Dies liegt an der je nach Einzelfall vorliegenden Abhängigkeit von Versorgung, der emotionalen Bindung, der Traumatisierung und Einschüchterung durch die Täterinnen und Täter. Aus der vorliegenden Entwicklung kann deswegen und aufgrund der geringen Zahlenbasis kein valider Trend abgeleitet werden.

Die Anzahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung verdoppelte sich von sechs auf zwölf Fälle. Angesichts dieser niedrigen Verfahrenszahl können kaum valide Rückschlüsse zu diesem Deliktsfeld getroffen werden. Weiterhin werden hier Kontrollen meist durch andere originär zuständige Behörden wie dem Zoll, den kommunalen Ordnungsbehörden oder den Finanzbehörden durchgeführt. Bei behördenübergreifenden Kontrollen wird die Polizei regelmäßig eingebunden, wodurch die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung optimiert wird.

5 Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung

5.1 Tabellen zu Kapitel 2.1 Sexuelle Ausbeutung

Tabelle 8: Opfer nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“²¹

Staat	2023	2024
Brasilien	2	6
Polen	2	4
Serbien	2	4
Thailand	6	4
Ukraine	0	4
Angola	0	3
Nigeria	5	3
Ungarn	1	3
Aserbaidshan	0	2
Kroatien	0	2
Vietnam	1	2
Albanien	1	1
Belgien	0	1
Gambia	0	1
Irak	1	1
Iran	0	1
Lettland	0	1
Nordmazedonien	0	1
Peru	0	1
Russische Föderation	0	1
Senegal	1	1
Spanien	1	1
Venezuela	1	1

²¹ Die Summe der Opfer im Jahr 2023 aus den sonstigen Staaten ergibt nicht den Wert 46, da im Jahr 2024 manche Staaten nicht vertreten waren.

Tabelle 9: Tatverdächtige nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“²²

Staaten	2023	2024
Türkei	4	7
China	6	5
Nigeria	3	4
Serbien	1	4
Syrien	2	3
Ukraine	0	3
Afghanistan	1	2
Albanien	1	2
Angola	0	2
Polen	0	2
Portugal	0	2
Ungarn	0	2
Aserbaidshan	0	1
Brasilien	0	1
Ghana	1	1
Guinea	2	1
Iran	2	1
Italien	0	1
Kosovo	1	1
Kroatien	0	1
Montenegro	0	1
Nordmazedonien	0	1
Österreich	0	1
Russische Föderation	0	1
Spanien	1	1

²² Die Summe der Tatverdächtigen aus den „Sonstigen Staaten“ im Jahre 2023 ergibt nicht den Wert 45, da im Jahr 2024 manche Staaten nicht vertreten waren.

5.2 Tabellen zu Kapitel 2.3 Arbeitsausbeutung

Tabelle 10: Tatverdächtige nach Nationalitäten²³

Staat	2023	2024
Deutschland	2	3
Vietnam	0	3
Rumänien	0	2
Griechenland	0	1
Moldau	0	1
Niederlande	0	1
Polen	2	1
Türkei	1	1
Ungarn	0	1
Unbekannt	1	1

²³ Die Summe der Tatverdächtigen im Jahre 2023 ergibt nicht den Wert elf, da im Jahr 2024 manche Staaten nicht vertreten waren.

5.3 Tabellen zu Kapitel 2.4 Menschenhandel zu einem anderen Zweck

Tabelle 11: Opfer nach Nationalitäten²⁴

Staat	2023	2024
Irak	1	2
Rumänien	1	2
Serbien	0	2
Bulgarien	0	1
Marokko	0	1
Syrien	2	1
Unbekannt	0	1

Tabelle 12: Tatverdächtige nach Nationalitäten²⁵

Staat	2023	2024
Rumänien	1	4
Ägypten	0	1
Irak	2	1
Serbien	0	1
Unbekannt	1	5

²⁴ Die Summe der Opfer Jahre 2023 ergibt nicht den Wert zehn, da im Jahr 2024 manche Staaten nicht vertreten waren.

²⁵ Die Summe der Tatverdächtigen im Jahre 2023 ergibt nicht den Wert 14, da im Jahr 2024 manche Staaten nicht vertreten waren.

5.4 Anzahl der Verfahren nach Kreispolizeibehörde

Tabelle 13: Verteilung der Fallzahlen aller Ausbeutungsformen auf die Kreispolizeibehörden

	2023	2024
KPB Köln	33	35
KPB Bonn	12	17
KPB Recklinghausen	5	13
KPB Düsseldorf	10	11
KPB Essen	5	11
KPB Bochum	2	10
KPB Duisburg	11	9
KPB Märkischer Kreis	0	7
KPB Hagen	11	7
KPB Hamm	1	7
KPB Rhein-Sieg-Kreis	0	6
KPB Aachen	0	6
KPB Münster	1	6
KPB Krefeld	6	5
KPB Lippe	1	4
KPB Gelsenkirchen	10	4
KPB Wuppertal	8	4
KPB Düren	0	3
KPB Kleve	3	3
KPB Siegen-Wittgenstein	1	3
KPB Viersen	1	3
KPB Warendorf	4	3
KPB Dortmund	1	3
KPB Euskirchen	1	2
KPB Gütersloh	2	2
KPB Rhein-Kreis-Neuss	0	2

	2023	2024
KPB Soest	1	2
KPB Oberhausen	0	2
KPB Olpe	0	2
KPB Herford	5	1
KPB Mettmann	0	1
KPB Oberbergischer Kreis	1	1
KPB Rhein-Erft-Kreis	0	1
KPB Wesel	1	1
KPB Bielefeld	1	0
KPB Borken	0	0
KPB Coesfeld	1	0
KPB Ennepe-Ruhr-Kreis	1	0
KPB Heinsberg	0	0
KPB Hochsauerlandkreis	1	0
KPB Höxter	1	0
KPB Minden-Lübbecke	0	0
KPB Mönchengladbach	1	0
KPB Paderborn	2	0
KPB Rhein.-Bergischer Kreis	4	0
KPB Steinfurt	9	0
KPB Unna	0	0
Gesamt	158	197

Herausgegeben von:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 3
Dezernat 31
Sachgebiet 31.3

Redaktion: KHK Wilfried Neumann
KHK Thorsten Schnock
Rbe Bianca Lohr

Telefon: +49 211 939-3131
CNPö: 07-224-3131

Menschenhandel.LKA@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Titelfoto: Adobe Stock Polizei NRW
Stand: 25.11.2025

Weitere Informationen:

